

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PAYLIFE MAESTRO SHOPPING CENTER GUTSCHEINKARTEN

## I. Informationen gemäß Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG), Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für nicht wiederaufladbare, übertragbare PayLife Maestro Wertkarten (Gutscheinkarte) (Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018):

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.4., II.5., II.7., II.8.), die Entgelte (§§ II.7., II.8., II.14.), die Rücktauschbedingungen (§ II.8.), Sperr (§ II.10.), Haftung des Karteninhabers (§ II.9.), Dauer des Kartenvertrages (§ II.3.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- easybank AG:
  - easybank AG (kurz: Bank), Quellenstraße 51-55, A-1100 Wien
  - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 150466z
  - Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at)
  - easybank AG ist ein konzessionsiertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))
  - easybank AG ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 ([www.wko.at](http://www.wko.at))

- easybank AG erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.

- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Eingabe des Bezahlcodes beim Vertragsunternehmen) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrags wird zwischen Ihrem Vertragsunternehmen und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Vertragsunternehmens Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.

- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z. B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.

- Diese Informationen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen können dem Karteninhaber während der Vertragslaufzeit jederzeit in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

- Reklamationen über die fehlerhafte Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: [prepaid@paylife.at](mailto:prepaid@paylife.at). Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.

- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Wertkarte an Sie durch die easybank AG gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank. Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so endet der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung

begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht wiederaufladbare, übertragbare PayLife Maestro Wertkarten (Gutscheinkarte) (Fassung Mai 2018, Stand Mai 2018):

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer nicht wiederaufladbaren, übertragbaren Gutscheinkarte (in der Folge: Wertkarte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.

### § 1 Definitionen

- 1.1. Wertkarte (auch Gutscheinkarte):
  - Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 8). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Eingabe des Bezahlcodes vorgenommen werden.
- 1.2. Bezahlcoder:
  - Der Bezahlcoder ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe dieses Bezahlcodes ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Zahlungen.
- 1.3. Kunden-Kontrollnummer:
  - Die Kunden-Kontrollnummer, die auf der Wertkarte angegeben ist, dient zum Abrufen des Guthabens und der Transaktionen auf der hierfür eingerichteten Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) / [guthaben.com](http://guthaben.com). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.4. Karteninhaber:
  - Personen, die entweder eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben oder denen eine solche Wertkarte gemäß § 5 dieser Vereinbarung übertragen wird.
- 1.5. Vertriebsstellen:
  - Vertriebsstellen sind die von der Bank auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.6. Maestro-Service:
  - Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.7. Zahlungseinrichtungen:
  - Sind sowohl Dateneingegeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Dateneingegeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).

### § 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte, oder, im Fall der Zusendung, mit Zustellung der Wertkarte an den ersten Karteninhaber zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB).

### § 3 Gültigkeit der Wertkarte/Vertragsdauer

3.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist. Dieses Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte.

### § 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

- 4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Zahlungseinrichtungen, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und durch Eingabe des Bezahlcodes Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen in Österreich bargeldlos zu bezahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des Bezahlcodes und durch Einstecken der Karte bei Kartenterminals in die dafür vorgesehene Öffnung die Bank unwiderruflich an, den angewiesenen Betrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
- 4.2. Die Wertkarte wird anonym benutzt, sodass ein Nachweis der Autorisierung einzelner Zahlungsvorgänge der Bank nicht möglich ist. Es wird daher vereinbart, dass § 34 Abs. 3 (Nachweis der Autorisierung) sowie § 44 Abs. 1 und 2 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) des Zahlungsdienstleistungsgesetzes nicht angewendet werden. Die Bank haftet daher nicht für den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder nicht von dem Karteninhaber autorisierte Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten.

### § 5 Übertragbarkeit der Wertkarte

5.1. Solange noch niemand auf der Wertkarte im Unterschriftsfeld unterschrieben hat, ist die Wertkarte übertragbar. Nach erfolgter Unterschrift auf der Wertkarte darf diese nur von der Person, die die Unterschrift geleistet hat, verwendet werden.

### § 6 Meinungsvielfaltigkeiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat Meinungsvielfaltigkeiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

### § 7 Information über den Guthabenstand der Wertkarte und Meldepflichten

7.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kartennummer und Kunden-Kontrollnummer auf der Website der Bank mit der Adresse [www.paylife.at/guthaben](http://www.paylife.at/guthaben) abfragen.

### § 8 Ladung und Rücktausch

8.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe von mindestens EUR 5,00 bis maximal EUR 150,00 geladen werden.

8.2. Das Guthaben auf der Wertkarte kann bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen während der Gültigkeitsdauer zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 14.2 zu zahlen.

### § 9 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte, die noch ein Guthaben aufweist, für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird die Bank über Antrag des Karteninhabers diesem unentgeltlich eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

### § 10 Sperre der Karte

10.1. Die Wertkarte ist anonym und übertragbar. Die Bank kann bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der Wertkarte eine Sperre nur unter Bekanntgabe der Kartennummer und des Ablaufdatums vornehmen. Für die Sperre stellt die Bank die international erreichbare Sperrhotline +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung.

10.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so haftet der Karteninhaber nicht, es sei denn, dass er betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

### § 11 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte, die noch ein Guthaben aufweist, für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird die Bank über Antrag des Karteninhabers diesem unentgeltlich eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

lich in Österreich bargeldlos bezahlen.

- 4.4. Die Karte darf in den folgenden Geschäftsfällen nicht verwendet werden:
  - Telefonische oder postalische Bestellungen (Mail Orders und Telephone Orders (MOTO))
  - Internet/E-Commerce Transaktionen
  - Bargeldbehebungen an Automaten

### § 12 Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

12.1. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.

12.2. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 8.3). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 14.2 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 14.5 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.

12.3. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

### § 13 Allgemesines

Die Vertragsstelle vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

### § 14 Entgelte

Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- 14.1. Pro Abfrage des Guthabens und/oder der Transaktionsdaten per SMS oder an Geldausgabeautomaten: EUR 0,25
- 14.2. Internetabfragen gemäß § 7.1 sind kostenlos.

14.2. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00, max. EUR 5,00, wenn der Karteninhaber

14.2.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt,

14.2.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) beendet oder

14.2.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 3) verlangt.

Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.

14.3. Die Bank ist berechtigt, die Entgelte gemäß § 14 vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug zu bringen.

14.4. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

14.5. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Bereithaltungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 2,00 verrechnet.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

### § 15 Warnhinweise

15.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

15.2. Es gibt Vertragsunternehmen die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen.

15.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

8.4. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

8.5. Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, vor einem Rücktausch zu verifizieren, ob noch nicht abgerechnete Transaktionen unter Verwendung der Wertkarte getätigt wurden und diese Beträge vor Rücktausch abzubrechen. Die Bank steht hierfür eine angemessene Frist zur Verfügung, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen abgerechnet wurden.

### § 9 Pflichten und Haftung des Karteninhabers

9.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der Karteninhaber ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als:

- das Vertragsverhältnis aufreht und
- die Karte gültig ist.

9.3. Der Karteninhaber ist dabei verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig zu verwalten. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter.

9.4. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 10).

9.5. Warnhinweis: Die Wertkarte kann wie Bargeld verwendet werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder gestohlenen Wertkarte bezahlen. Die Bank haftet daher nicht für den Missbrauch der Karte vor einer Sperrmeldung (siehe § 4.2). Bewahren Sie die Wertkarte deshalb so sorgfältig wie Bargeld auf.

9.6. Die Wertkarte ist anonym und übertragbar. Die Bank kann bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der Wertkarte eine Sperre nur unter Bekanntgabe der Kartennummer und des Ablaufdatums vornehmen. Für die Sperre stellt die Bank die international erreichbare Sperrhotline +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung.

9.7. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so haftet der Karteninhaber nicht, es sei denn, dass er betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

9.8. Nach einer Sperre ist der Rücktausch des Guthabens gemäß § 8 möglich.

9.9. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber kostenlos.

9.10. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen. Eine wiederrangierte verloren oder gestohlene gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden.

9.11. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist die Verwendung der Karte (§ 3.2) und somit eine Sperre nicht möglich.

### § 11 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte, die noch ein Guthaben aufweist, für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird die Bank über Antrag des Karteninhabers diesem unentgeltlich eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

### § 12 Vertragsbeendigung, Verjährung

12.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

12.2. Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

12.3. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.

12.4. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 8.3). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 14.2 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 14.5 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.

12.5. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

### § 13 Allgemesines

Die Vertragsstelle vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

### § 14 Entgelte

Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- 14.1. Pro Abfrage des Guthabens und/oder der Transaktionsdaten per SMS oder an Geldausgabeautomaten: EUR 0,25
- 14.2. Internetabfragen gemäß § 7.1 sind kostenlos.

14.2. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00, max. EUR 5,00, wenn der Karteninhaber

14.2.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt,

14.2.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) beendet oder

14.2.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 3) verlangt.

Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.

14.3. Die Bank ist berechtigt, die Entgelte gemäß § 14 vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug zu bringen.

14.4. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

14.5. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Bereithaltungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 2,00 verrechnet.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

### § 15 Warnhinweise

15.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

15.2. Es gibt Vertragsunternehmen die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen.

15.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.

Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnet wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. §§ 12.4 und 12.5 anzufordern.